

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Anträge ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 €/ Stunde ersetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
 - Grundausbildung 52,00 €
 - Truppführerlehrgang 90,00 €
 - Maschinistenlehrgang 90,00 €
 - Sprechfunkerlehrgang 41,00 €
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden als Entschädigung für die notwendigen Auslagen und als Verdienstaussfall 9,00 €/ Stunde gewährt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

- Kommandant 500,00 €/ Jahr
(davon 200,00 € als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter)
- Stellv. Kommandant 200,00 €/ Jahr
- Gerätewart 200,00 €/ Jahr
- Stv. Gerätewart 100,00 €/ Jahr
- Kassierer 100,00 €/ Jahr
- Schriftführer 150,00 €/ Jahr
- Jugendfeuerwehrwart 150,00 €/ Jahr

- Stv. Jugendfeuerwehrwart 100,00 €/ Jahr
- Jugendgruppenleiter 50,00 €/ Jahr

§ 5

Aufwendungen des regelmäßigen Übungsdienstes

Der Freiwilligen Feuerwehr wird eine jährliche Pauschale von 2.820,00 € für Aufwendungen des regelmäßigen Übungsdienstes zur Verfügung gestellt, die vom Feuerwehrausschuss bedarfsgerecht einzusetzen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.